### **VEREINSSATZUNG**

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft Buchschlag von 1930 e. V".

Er hat seinen Sitz in 63303 Dreieich-Buchschlag und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach unter der Register-Nr. VR3277 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins in das Kalenderjahr.

#### §2 Ziel und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.
- 2.2 Der Verein übt den Schieß-Sport mit allen gesetzlich zugelassenen Waffen aus, veranstaltet Wettkämpfe und nimmt aus diesem Grunde Beziehungen zu anderen Vereinen und Verbänden auf.
- 2.3 Er fördert den Schieß-Sport auf der Grundlage des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Der Verein wahrt die parteipolitische und religiöse Neutralität.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **VEREINSSATZUNG**

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat:
  - 1. Aktive und passive Mitglieder gemäß der von den Mitgliedern festgelegten Beitragssatzung.
  - 2. Ehrenmitglieder.
    Der Vorstand kann jeder Zeit Ehrenmitglieder bestimmen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 3.2 Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
- 3.3 Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf Verlangen kann ein polizeiliches Führungszeugnis gefordert werden, vgl. Waffengesetz.
- 3.4 Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinssatzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Vereinssatzung anzuerkennen und zu achten.

## **VEREINSSATZUNG**

### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
- 4.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des schießsportlichen Betriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
- 4.3 Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bezahlt werden.
- 4.4 Jedes ordnungsgemäße Mitglied des Vereins ist gegen Unfall und Haftpflicht innerhalb des Vereinsversichert.

## §5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres.
- 5.2 Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 31.08. des aktuellen Jahres schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.
- 5.3 Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
- 5.4 Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn einer der nachstehend aufgeführten Gründe vorliegt:
  - 1. Der Mitgliedsbeitrag wurde nach Aufforderung innerhalb von drei Monaten nicht entrichtet.
  - 2. Den Anordnungen des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen wurde keine Folge geleistet.
  - 3. Durch das Verhalten inner- und außerhalb des Vereins wurde dem Ansehen der Schützengesellschaft geschadet.
- 5.5 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Verein und seinen Einrichtungen.

### **VEREINSSATZUNG**

### §6 Beiträge / Kosten / Ersatzleistungen

- 6.1 Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 6.2 Jedes Mitglied muss ein SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung der Beiträge und sonstigen Geldleistungen, das Mitglied betreffend, zu erteilen.
- 6.3 Es sind unbezahlte Arbeitsstunden abzuleisten oder ersatzweise finanzielle Ausgleichszahlungen zu erbringen.
- 6.4 Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Umlagen und die Anzahl der unbezahlten Arbeitsstunden sowie deren finanziellen Ausgleichszahlungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten.
- 6.5 Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.
- 6.6 Sonstige Kosten für Verwaltungsaufwand, insbesondere Verwaltungsgebühren, Säumniszuschläge oder ähnliche Geldleistungen für besondere Inanspruchnahmen der Vereinsverwaltung werden vom Präsidium festgesetzt und können von diesem angemessen und entsprechend (adäquat) den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist hierzu nicht erforderlich.
- 6.7 Rücklastschriften und damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.
- 6.8 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und der Leistung von unbezahlten Arbeitsstunden befreit.
- 6.9 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen sowie die Verpflichtung zur Arbeitsleistung ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### §7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Stellvertretender Vorsitzender
  - 3. Kassenverwalter

## **VEREINSSATZUNG**

- 7.2 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder soll grundsätzlich schriftlich erfolgen, kann aber auf Antrag eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder per Akklamation erfolgen.
- 7.4 Entscheidend ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied schriftlich eine Stimmenvollmacht erteilen.
- 7.5 Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltung des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet gemeinsam, wenn nicht in der Satzung etwas Anderes vorgesehen ist.
- 7.6 Fällt ein Mitglied des Vorstandes auf Dauer aus, ist der Restvorstand berechtigt, einen Ersatz zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

## **VEREINSSATZUNG**

- 7.7 Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
- 7.8 Wenn der Vorsitzende verhindert ist, tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Vorstandsmitglieder aus ihren Positionen.
- 7.9 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenverwalter bilden im Sinne des Vereinsrechts den geschäftsführenden Vorstand.
- 7.10 Vertretungsberechtigt für den Verein sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
- 7.11 Einzelheiten der Aufgabenverteilung bestimmt der Vorstand.

#### §8 Vereinsfunktionen

- 8.1 Der Vorstand ernennt den:
  - Schriftführer Er nimmt an sämtlichen Vorstandsitzungen teil und führt Protokoll.
  - Schießleiter Er organisiert den Schießbetrieb, ist verantwortlich für die Standaufsicht.
  - Stellvertretender Schießleiter
    - Technischer Leiter Er sorgt für den technisch einwandfreien Zustand der gesamten Schießanlage und sorgt dabei die Beachtung der UVV.
  - Stellvertretender Technischer Leiter
  - Schießstandbetreiber
     Er trägt die volle Verantwortung über gesamten Schießanlage. Er ist die Ansprechperson für die entsprechenden Behörden.

### VEREINSSATZUNG

### §9 Kassenprüfer

- 9.1 Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.
- 9.2 Die beiden Kassenprüfer haben vor der Hauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
- 9.3 Ist einer oder sind beide Kassenprüfer verhindert, ist der Vorstand ermächtigt, für diese Prüfung einen oder zwei Ersatzkassenprüfer zu bestellen.

Außerdem haben die Kassenprüfer das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen.

#### §10 Vergütungen und Pflege des Vereinseigentums

#### 10.1. Vergütungen

10.1.1 Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

### 10.2. Pflege des Vereinseigentums

- 10.2.1 Jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass an Vereins Eigentum keine Beschädigungen entstehen.
- 10.2.1 Sollte durch grobe Fahrlässigkeit doch eine Beschädigung am Vereinseigentum entstehen sollte, haftet allein der Schuldige. Entscheidungen hierzu trifft der Vorstand.
- 10.2.3 Jedes Mitglied dazu verpflichtet, erkannte Schäden möglichst zeitnah dem Schießstandbetreiber, dem Schießleiter oder dem technischen Leiter zu melden.

## **VEREINSSATZUNG**

### § 11 Ordentliche Hauptversammlung

- 11.1 Die Hauptversammlung hat in den drei Monaten des neuen Kalenderjahres stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 11.2 Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher durch öffentlichen Aushang und soweit möglich schriftlich, auch z.B. durch E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
- 11.3 Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - b. Bericht der Kassenprüfer
  - c. Neuwahl eines Kassenprüfers
  - d. Alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstandes.
- 11.4 Anträge von Mitgliedern zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 11.5 Bei der Hauptversammlung ist jedes anwesende Mitglied für sich selbst und gegebenenfalls kraft Vollmacht stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.6 Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 12 Außerordentliche Hauptversammlung

- 12.1 Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- 12.2 Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 12.3 Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 10.

### VEREINSSATZUNG

### § 13 Beschlussfassungen

- 13.1 Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich:
  - 1. Änderung der Satzung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ist in diesem Falle das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
  - 2. Bei Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
  - 3. Verkauf des Vereinsgeländes oder eines Teiles davon.
  - 4. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder sich entschließt, den Verein weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt worden ist.

#### § 14 Auflösung

14.1 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dergestalt zu verwenden hat, dass damit der Schießsport im Stadtteil Buchschlag gefördert wird.

### § 15 DSGVO

15.1 Bestandteil der Satzung ist eine DSGVO-Regelung welche der Satzung beigefügt ist. Verantwortlich im Sinne der DSGVO ist der 1. Vorsitzende sofern nicht eine andere Person entsprechend benannt wurde.

## **VEREINSSATZUNG**

### § 16 Schlussbestimmung

- 16.1 Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht endgültig in Kraft.
- 16.2 Die vorliegende Form der Satzung wurde von folgenden, ordentlich einberufenen Mitgliederversammlungen beschlossen:
- 16.3 Außerordentliche HV vom XX.XX.2024, zwecks Ergänzungen und Aktualisierung der Satzung.

Der Geschäftsführende Vorstand

Jörg Hahn Andreas Müller

Vorsitzender Stellvertretender Vorsitzender

Ende der Satzung